

§ 6 StVf-Präp-V Verpackung und Etikettierung

StVf-Präp-V - Sterbeverfügungs-Präparate-V

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Das Präparat im Sinne des § 2 ist nach der Zubereitung in ein plombiertes Sicherheitsgefäß zu füllen und in diesem bis zur Applikation aufzubewahren.
2. (2) Das Etikett des Präparats hat in gut lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und in dauerhafter Weise folgende Kennzeichnung zu enthalten: „Dieses Präparat ist sachgerecht einer öffentlichen Apotheke im Bundesgebiet zu retournieren.“.
3. (3) Darüber hinaus hat das Etikett folgende Hinweise in gut lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und in dauerhafter Weise zu enthalten:
 1. 1. den Namen der sterbewilligen Person,
 2. 2. die Haltbarkeit der Zubereitung in ungeöffneter Form bis zu einem bestimmten Datum,
 3. 3. die jeweilige Applikationsform und
 4. 4. einen Warnhinweis zur Letalität des Präparats.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at